

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES WOLFSEGG VOM 09.04.2021

TOP 1 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

- Der Gemeinderat Wolfsegg beschließt, sich an den anfallenden Kosten der Umverlegung der Trafostation von der Fl. Nr. 114/1 auf die Fl. Nr. 119 zu beteiligen, durch das zur Verfügung stellen der Grundfläche im Neubaugebiet „Maisthaler Feld II“ für eine Trafostation und durch den Verzicht auf das Vorkaufsrecht.

zur Kenntnis genommen

TOP 2 Schaffung von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätte und Offener Ganztageschule; Weiteres Vorgehen und Beauftragung von Planungsleistungen

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 11.09.2020 festgestellt, dass Bedarf für die Erweiterung der Kindertagesstätte besteht und die Einrichtung der Offenen Ganztageschule auf Dauer unterzubringen ist.

Folgendes Verfahren wurde dabei festgelegt:

... Für den Betrieb der Einrichtung wäre es sinnvoll, die Kinder bis zum Schuleintritt in einem Haus betreuen zu können. Die Gemeinde Wolfsegg bevorzugt deshalb zum Ausbau der Kinderbetreuung grundsätzlich einen Anbau an das Kinderhaus Wolfsegg. Der Gemeinde ist bekannt, dass diese Möglichkeit grundsätzlich nicht ohne weiteres mit den 2016 neu gefassten Richtlinien für Kindertageseinrichtungen des Ordinariats in Einklang zu bringen ist. Dennoch wurden bereits diverse Gespräche mit dem Pfarrer bzw. Kirchenverwaltungsmitgliedern geführt, in denen darum gebeten wurde, einer Erweiterung des Kinderhauses um eine Gruppe zuzustimmen. Für dieses mögliche Bauvorhaben gibt es auch bereits Vorentwürfe.

Der politischen Vertretung ist bewusst, dass dieser Wunsch von Seiten des Ordinariats durchaus abgelehnt werden kann. Deshalb sollte zeitgleich auch die Möglichkeit geprüft werden, ob alternativ eine Abgabe des Kindergartens auf erbaurechtlicher Basis an die Gemeinde Wolfsegg zielführend sein könnte.

Ein entsprechender schriftlicher Antrag soll der Kirchenstiftung zeitnah übermittelt werden. Erst wenn weder ein Anbau unter Trägerschaft der Kirchenstiftung verwirklicht werden kann und auch keine Möglichkeit der Erweiterung auf erbaurechtlicher Basis gefunden wird, soll der erforderliche Bedarf zur Erweiterung der Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt in den geplanten Anbau bei der Grundschule integriert werden. ...“

Aktueller Planungsstand:

Bürgermeister Roland Frank hat im Vollzug des o. a. Beschlusses eine entsprechende Anfrage an die Katholische Kirchenstiftung weitergeleitet mit der Bitte um Klärung, ob

- 1) ein Anbau am Haus für Kinder unter Trägerschaft der Kirchenstiftung möglich ist, alternativ
- 2) eine Übernahme des Haus für Kinder durch die Gemeinde Wolfsegg auf erbaurechtlicher Basis möglich ist.

Eine abschließende und verbindliche Erklärung hierzu hat die Gemeinde seitens der Diözese bis heute nicht erwirken können.

Da die Klärung dieser Frage keinen unbestimmten Aufschub erhalten kann weil der Bedarf an Betreuungsplätzen drängt, sollte der Gemeinderat sich erneut damit auseinandersetzen, wie man unter Abwägung der gegebenen Möglichkeiten zu einer machbaren, zweckmäßigen und wirtschaftlich vertretbaren Lösung des Raumbedarfs für die Betreuung in der Kindertagesstätte kommt.

Der vorstehend genannte Beschluss vom September 2020 sieht einen eigenständigen Bau der Kitä-Plätze in Kombination mit dem erforderlichen Bau bei der Schule für die Offene Ganztageschule unter der freien Trägerschaft eines Dritten nur als nachrangige Lösung hinter den genannten Alternativen vor.

Derzeitige Situation:

1) Bedarf an Plätzen

Der Kindergarten Wolfsegg sowie die Kinderkrippe Wolfsegg besteht Bedarf an weiteren Krippen- und Kindergartenplätzen.

2) Trägerschaft

- Bezüglich Trägerschaft durch einen freien Träger (Johanniter, Rotes Kreuz, u. a.) wurde im Vorfeld der Planungen lose Gespräche geführt, bei denen grundsätzlich Interesse und Bereitschaft zur Übernahme einer Trägerschaft signalisiert wurden.
- Möglich ist eine Trägerschaft sowohl für die Kindertagesstätte als auch für die Offene Ganztageschule

3) Planungen für Gebäude

- Bürgermeister Frank hat dem Planungsbüro Hanke einen Auftrag zur Erstellung einer Grobskizze für ein gemeinsames Gebäude zur Unterbringung von KiTa und OGTS erteilt.

4) Fördermöglichkeiten

- Die aktuellen Fördermöglichkeiten liegen im Bereich der Kindertagesstätte bei ca. 50 % nach FAG-Mittel und ggfs. darüber hinaus in Sonderförderprogrammen.
- Die Schaffung von Plätzen der OGTS wird ebenfalls öffentlich gefördert. Die Höhe ist noch nicht bezifferbar.

Beschluss:

a) Der Gemeinderat forciert angesichts des dringenden Bedarfs an Betreuungsplätzen sowohl im Bereich von Kinderkrippe und Kindergarten als auch bei der Offenen Ganztageschule die Planungen eines gemeinsamen Gebäudes im Baugebiet Maisthaler Feld II auf der dafür vorgesehenen Fläche.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

b) Die Verwaltung wird beauftragt Angebote von geeigneten Planer für dieses Projekt einzuholen und dem Gemeinderat zur Vergabeentscheidung vorzulegen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 3	Konzessionsvertrag; Neuabschluss eines Konzessionsvertrages
--------------	--

Der Konzessionsvertrag der Gemeinde Wolfsegg läuft zum 31.07.2023 ab.

Der Neuabschluss eines Konzessionsvertrages wurde daher im Bundesanzeiger ab 18.12.2020 ausgeschrieben und veröffentlicht. Dies muss spätestens 2 Jahre vor Ablauf des Vertrages erfolgen.

Während der dreimonatigen Frist hat nur die Bayernwerk Netz GmbH ihr Interesse bekundet und sich für die Stromkonzession in Wolfsegg beworben. Die Bayernwerk Netz GmbH ist auch der bisherige Konzessionsnehmer.

Die Bayernwerk Netz GmbH hat der Gemeinde inzwischen als einziger Interessent einen Stromkonzessionsvertrag im Entwurf vorgelegt.

Dieser orientiert sich am Musterkonzessionsvertrag den der Bayerische Gemeindetag den Gemeinden empfiehlt.

Inhalt zusammengefasst:

§ 1 Aufgaben und Pflichten des Konzessionsnehmers

- Der Konzessionsnehmer betreibt im Vertragsgebiet Wolfsegg ein Elektrizitätsversorgungsnetz und gewährt jedermann Zugang und Anschluss an das Netz.

§ 2 Rechte und Leistungen der Gemeinde

- Räumt Konzessionsnehmer das Recht auf Nutzung der öffentlichen Verkehrswege zur Errichtung und zum Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes ein.

§ 3 Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Konzessionsnehmer

- Informationen über geplante Tiefbaumaßnahmen
- Möglichkeit für Gemeinde zur Mitverlegung von Leitungen
- Mitverlegung von Glasfaserkabel
- Unterrichtung über Bebauungspläne
- Bedeutsame Bauvorhaben
- Regelungen zur Ausführung von Bauarbeiten des Konzessionsnehmers
- Ua.

§ 4 Konzessionsabgaben und weitere zulässige Leistungen an die Gemeinde

- Zahlung einer Konzessionsabgabe an die Gemeinde
 - Belieferung von Tarifkunden
 - Schwachlaststrom – 0,61 ct/kWh
 - Strom der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird - 1,32 ct/kWh
 - Belieferung von Sondervertragskunden
 - 0,11 ct/kWh
- Höchstzulässiger Preisnachlass für Gemeinde für den Eigenverbrauch seiner Abnahmestellen

§ 5 Abrechnung

- Jährliche Abrechnung
- Vierteljährliche Abschlagszahlungen

§ 6 Änderung der Versorgungsanlagen

- Durchführung von Änderung oder Sicherung von bestehenden Elektrizitätsversorgungsanlagen aufgrund von kommunalen Maßnahmen im öffentlichen Interesse durch Konzessionsnehmer – Kostenaufteilung 20 % Gemeinde, 80 % Konzessionsnehmer

§ 7 Haftung

- Nach den gesetzlichen Bestimmungen für verursachte Schäden

§ 8 Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse

- Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse auf Verlangen der Vertragspartner

§ 9 Übertragung des Vertrages

- Auf mögliche Rechtsnachfolgen

- Übertragung auf Dritte durch Konzessionsnehmer nur, wenn dieser Rechte und Pflichten in vollem Umfang übernimmt (z. B. Trennung von Netzbetrieb und Stromlieferung)
 - Bedarf Zustimmung der Gemeinde
- § 10 Übertragung des Eigentums am Elektrizitätsversorgungsnetz
- Nur mit Zustimmung der Gemeinde
 - Außer bei Übertragung innerhalb des Konzerns
 - Sicherzustellen, dass Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde erfüllt werden können
- § 11 Kontrollwechsel
- Anzeigepflichtig
- § 12 Vertragsdauer
- Beginn: 01.08.2023
 - Ende: 31.07.2043 (20 Jahre)
 - Kündigungsrecht für Gemeinde zum Ablauf von 10 Jahren und von 15 Jahren mit Frist von 36 Monaten zum Jahresende
 - Kündigungsmöglichkeit aus wichtigem Grund
- § 13 Auskunftsanspruch
- Informationen über technische und wirtschaftliche Situation zur Bewerbung um Konzessionsvertrag
- § 14 Endschaftsbestimmungen
- Wird nach Ablauf dieses Vertrages kein neuer Konzessionsvertrag mit dem Konzessionsnehmer geschlossen – Übereignung oder Überlassung der Elektrizitätsversorgungsanlagen an einen Neukonzessionär
- § 15 Schlussbestimmungen

Zeitpunkt des Abschlusses:

- Die Gemeinde muss spätestens 2 Jahre vor Ablauf des Vertrages das Vertragsende öffentlich im Bundesanzeiger bekannt machen.
- Der frühzeitige Beginn des Verfahrens zum Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger, liegt darin begründet, dass theoretisch auch ein zweiter oder weitere Wettbewerber ihr Interesse bekunden hätten können und dann ein längerer Entscheidungsprozess angestanden wäre.
- Vorteil eines frühzeitigen Neuabschlusses kann sein, dass die Bayernwerk Netz GmbH durch die mit Abschluss des Vertrages weiterbestehende Planungssicherheit über viele Jahre mögliche Investitionsentscheidungen im Netz eher treffen kann, als wäre diese Sicherheit nicht gegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Abschluss des Konzessionsvertrages zwischen der Gemeinde Wolfsegg und der Bayernwerk Netz GmbH über die Bereitstellung des Netzes und die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zur Versorgung mit elektrischer Energie in der Fassung des Entwurfes vom 22.03.2021

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 4 Informationen des Bürgermeisters
--

- Bürgermeister Frank teilt dem Gemeinderat mit, dass im Rahmen der Bundestagswahl am 26.09.2021 Wahlhelfer priorisiert geimpft (Priorität 3) werden.
- Das Konzept Regionalentwicklung wurde am 22.03.2021 an alle Gemeinderäte geschickt. Bürgermeister Frank bittet um Rückmeldung bis zum 14.05.2021.

- Die Gemeinde Wolfsegg wurde beim Wettbewerb „Gütesiegel Heimatdorf 2021“, trotz einer 20-seitigen Bewerbung, nicht zu den Finalisten-Gemeinden gewählt.
- Am 23.03.2021 wurde auf Facebook ohne Wissen der Gemeinde Wolfsegg ein T-Shirt, bei dem das Gemeindewappen verwendet wurde, zum Verkauf angeboten. Nach E-Mail Rücksprache bei der anbietenden Firma wurde mitgeteilt, dass nur Designs von Drittanbietern bzw. Drittdesignern angeboten werden und diese die Urheberrechte abklären müssten. Nach einer erneuten Rückfrage bei der Fa. Moteefe, wer der Ersteller des Designs ist, wurde mitgeteilt, dass der Shop innerhalb von 60 Minuten geschlossen wird. Ein Name bzw. eine ladungsfähige Adresse wurden nicht genannt. Ein Gemeinderat hat das T-Shirt zum Test am 26.03.2021 bestellt und am 01.04.2021 erhalten. Der Gemeinderat stimmt zu, den Sachverhalt zur Anzeige zu bringen.
- Am 08.05.2021 ab 15:00 Uhr findet eine Ortsbesichtigung des Gemeindegebietes Wolfsegg statt.

zur Kenntnis genommen

TOP 5 Anfragen und Bekanntgaben

- Der Musikverein Wolfsegg teilt mit, dass das 50-jährige Gründungsfest im Falle einer pandemiebedingten Verschiebung vom 22.06.2023 bis 25.06.2023 stattfindet.

zur Kenntnis genommen